OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701734/10/KHa

Datum:
Linz, 21. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des E F S, S, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 8. Februar 2022, GZ: BHRI/921120015621/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) iVm der 2. COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 70,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Februar 2022, GZ: BHRI/921120015621/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 24. Jänner 2021 um 15:26 Uhr in 5280 Braunau am Inn, Linzer Straße 55, einen öffentlichen Ort betreten, um an einer Versammlung gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-NotMV teilzunehmen und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl diese aufgrund der 2. COVID-19-NotMV zu tragen gewesen sei. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 19 Stunden) verhängt.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass sich die verhängte Geldstrafe von 200,00 Euro sich im Vergleich zur Höchststrafe im mittleren Bereich des Strafrahmens bewege und der Beschwerdeführer im Jahr 2020 über ein Nettojahreseinkommen von 20.000,00 Euro verfügt habe. Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe lagen nach den Ausführungen der belangten Behörde nicht vor.

I.2. Mit Eingabe vom 8. März 2022 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass das angefochtene Straferkenntnis rechtswidrig sei, da die Rechtsgrundlage des Epidemiegesetzes nicht zulässig sei. Der Beschwerdeführer habe an einer Versammlung und nicht an einer Veranstaltung teilgenommen, sodass bereits aus diesem Grund keine Verwaltungsübertretung verwirklicht worden sei. Zudem habe der Beschwerdeführer an einer Versammlung im Freien teilgenommen, bei welcher die Ansteckungsgefahr gegenüber Versammlungen in geschlossenen Räumen nur ca. 1/20 sei. Dazu verweist der Beschwerdeführer auf eine Stellungnahme von Gesundheitsminister Dr. Mückstein sowie auf eine Aussage des RKI (2021).

I.3. Mit Schreiben vom 8. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Eingabe vom 15. September 2022 schränkte der Beschwerdeführer seine Beschwerde vom 8. April 2022 auf die Strafhöhe ein und ersuchte um Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf eine angemessene Strafhöhe.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und richtet sich die Beschwerde nunmehr aufgrund der Einschränkung dieser auf die Strafhöhe ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß der Regelung des § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer nahm am 24. Jänner 2021 um 15:26 Uhr in 5280 Braunau am Inn, Linzer Straße 55, an einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes teil. Der Beschwerdeführer hat dabei während der Teilnahme an der Versammlung zur Tatzeit am Tatort keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

II.1.2. Der Beschwerdeführer verfügte im Jahr 2020 über ein Jahresnettoeinkommen in der Höhe von 20.000,00 Euro. Sorgepflichten des Beschwerdeführers wurden von diesem nicht bekannt gegeben.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen (bezogen auf den Tatzeitpunkt) keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde. Verfahrensgegenständlich ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe (E-Mail des Beschwerdeführers vom 15. September 2022) lediglich die Frage der Angemessenheit der Strafbemessung durch die belangte Behörde.

Die Verwaltungsübertretung nach dem Epidemiegesetz iVm der 2. COVID-19-NotMV ist somit dem Grunde nach als erwiesen anzunehmen und waren weitere Sachverhaltsfeststellungen insofern nicht erforderlich.

Die Feststellungen zur Strafbemessung, insbesondere zum Einkommen, ergeben sich aus den Ausführungen der belangten Behörde im bekämpften Straferkenntnis und wurden vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Auch die Feststellung zur verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit Eingabe vom 15. September 2022 hat der Beschwerdeführer die gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt. Die erhobene Beschwerde richtet sich – nach dieser Einschränkung – somit ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde (Schuldspruch), der Spruch gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis in (Teil-) Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hat.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Relevante Rechtsvorschrift zur Strafbemessung:

Hinsichtlich der im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vorgeworfenen Tat ist die Strafnorm des § 40 Abs. 2 EpidemieG, BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl I Nr. 136/2020, anwendbar.

Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500,00 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Die im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt anzuwendende Strafbestimmung sieht somit einen möglichen Strafrahmen von bis zu 500,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche vor.

III.3. Zur konkreten Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.3.2. Zur Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, welches vom Beschwerdeführer durch die verfahrensgegenständliche Tatbestandsverwirklichung verletzt wurde, ist auszuführen, dass die normierte Verwendung einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Teilnahme an Versammlungen (auch im Freien) gemäß dem Epidemiegesetz iVm der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit dienen. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist folglich als erheblich zu qualifizieren.

III.3.3. Zum Vorliegen von Milderungs- bzw. Erschwerungsgründen im Rahmen der Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt und dieser bei der Strafbemessung zu berücksichtigen ist. Sonstige Milderungsgründe

bzw. das Vorliegen von Erschwerungsgründen hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben.

III.3.4. Unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erfolgt in Anbetracht der Einkommenssituation des Beschwerdeführers eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 70,00 Euro. Diese Geldstrafe bewegt sich im Ausmaß von 14 % der möglichen Höchststrafe und erscheint dem erkennenden Gericht als ausreichend, jedoch auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und diesen von der Begehung weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe erforderlich.

Insbesondere da die belangte Behörde den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers im Zuge der Strafbemessung laut Straferkenntnis nicht berücksichtigt hat, war diese entsprechend zu korrigieren und die Strafe unter Berücksichtigung dieses Milderungsgrundes neu zu bemessen. Im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes kommt eine weitere Herabsetzung jedoch nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe festzulegen.

III.3.5. Eine Einstellung des Verfahrens kam im vorliegenden Sachverhalt ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die vom Beschwerdeführer verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen über Tragepflicht einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, dienen somit der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19-Virus sowie der Verhinderung eines Zusammenbruches der medizinischen Versorgung, sodass die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems als äußerst bedeutend anzusehen sind.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichen Verstößen gegen die in § 12 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV normierten Schutzmaßnahmen kann aber weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers die Rede sein. Die Pflicht, die normierte Verpflichtung zur Verwendung einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Teilnahme an Versammlungen einzuhalten, dient der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit sowie der Verhinderung eines Zusammenbruches der medizinischen Versorgung, sodass die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems als äußerst bedeutend anzusehen sind. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist folglich keineswegs gering. Davon abgesehen ist von einer bloß geringfügigen Schuld nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt jedoch die Tat des Beschwerdeführers, jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

III.3.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Zum Kostenausspruch:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, das der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs.8 VwGVG sind einem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe durchgedrungen ist, hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro (§ 64 Abs. 2 VStG: 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie für die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich vielmehr um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Dies trifft im verfahrensgegenständlichen Fall zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas